

**Öffentliche Bekanntmachung
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0033/23/8.12.3.2**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Willi Plum u. Sohn GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 41844 Wegberg, Friedrich-List-Allee 19, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks. Die Anlage soll im Rahmen des vorliegenden Verfahrens um 2.158 m² Lagerfläche erweitert werden und die Positivliste des Abfallkatalogs um fünf Abfallschlüsselnummern ergänzt werden.

Die Anlage ist mit einer Gesamtlagerkapazität bis zu 1499 Tonnen genehmigungspflichtig nach dem BImSchG. Für die Änderung des Schrottlagerplatzes ist ein Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG im vereinfachten Verfahren zu stellen.

Für den Antrag ist gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, da der Schrottlagerplatz in der Nr. 8.7.1.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von [...]100 t bis weniger als 1 500 t [...]“ der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und in der Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet ist.

Der Schrottlagerplatz der Firma Willi Plum u. Sohn GmbH & Co.KG befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Planungsrechtlich ist dieser dort zulässig. Das Industriegebiet hat keinen Nutzen für Siedlung und Erholung o. ä.. Das Umfeld ist geprägt von gewerblichen Betrieben und geringwüchsigem Baum-/Buschbestand ohne großen Artenreichtum. In 250 m Entfernung befindet sich eine Betriebsleiterwohnung in einem Gewerbegebiet. Die nächste Wohnbebauung liegt etwa 800 m entfernt.

Bei dem Vorhaben werden Eisen- und Nichteisenschrotte gesammelt, gelagert und anschließend weiterverkauft. Ca. 15 t fester, brennbarer oder nichtbrennbarer Abfall fällt pro Jahr an. Dabei entstehen keine Emissionen in Luft, Wasser oder Boden, so dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen in der nahen Umgebung und auch nicht in den etwa 5 km entfernt liegenden Niederlanden zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 6.12.2024

gez. Pusch